



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, Pensionist, inXY, vertreten durch Wechselberger - Mayrlechner & Partner, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei, 5020 Salzburg, Hüttenbergstr. 2/2, vom 29. April 2003 gegen die Bescheide des Finanzamtes Salzburg-Land vom 11. Februar 2003 betreffend Einkommensteuer für die Jahre 1997, 1998 und 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (kurz: Bw) bezog in den Streitjahren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Jahre 2001 erhielt er nur noch Pensionseinkünfte.

Bis zum Jahre 1994 war er als selbständiger Montagetischler tätig und erzielte daraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Der Bw reichte im Mai bzw. Juni 2002 Einkommensteuererklärungen für 1997 bis 2001 beim Finanzamt ein und machte darin negative Einkünfte aus seiner ehemaligen gewerblichen Tätigkeit geltend (1997: - S 123.805; 1998: - S 43.078; 1999: - S 22.493; 2000: - S 32.298; 2001: - S 9.985).

Für die Jahre 1999 und 2000 lagen bereits rechtskräftige Einkommensteuerbescheide (Arbeitnehmerveranlagung) vor. Diese Jahre sind nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens.

Mit Schriftsatz vom 19. August 2002 wurden Kontomitteilungen der als nachträgliche Betriebsausgaben geltend gemachten Zinsen und Spesen vorgelegt: Kontomitteilungen 1997 bis 2001 der Hypo-Bank (in der Folge kurz: Hypo-Bank), "Konto: 746584 013, lautend auf:

AM"; ergänzend dazu eine Bestätigung vom 3.6.1997 zu Kredit Konto Nr. 825.915.0, wonach dieser aufgenommen worden sei, um die Rückstände auf Konto Nr. 746.584.013 und 024 abzudecken. Weiters wurde ausgeführt, dass der Bw für betriebliche Belange Kredite aufgenommen habe, welche auch noch nach der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit zur weiteren Zinsen und Tilgungen geführt hätten. Da seitens der Bank die Kreditgewährung jedoch zum Teil nur zugunsten seiner Gattin durchgeführt worden sei, da diese eine Liegenschaft zur Besicherung anbieten konnte, lauten einzelne Bestätigungen auf die Ehegattin des Bw. Der Pflichtige habe jedoch sämtliche Zahlungen aus dem gegenständlichen Kreditverhältnis durchgeführt, da er die von der Gattin an ihn weiter gereichten Beträge jeweils ihr wiederum zurückgezahlt habe. Die tatsächlich angefallenen Aufwendungen aus diesen Krediten seien daher dem Bw zuzurechnen.

Mit Vorhalt vom 11. September 2002 ersuchte das Finanzamt die Kreditverträge Konto Nr. 746.584.013, 746.584.024 und 825.915.0 nachzureichen und bekannt zu geben, welche Investitionen getätigt wurden, sowie die entsprechenden Rechnungen zu übermitteln.

Mit Schriftsatz vom 26. Oktober 2002 legte der Bw einen Auszug aus dem Jahresabschluss 1985 vor, in dem das Hypo-Konto 746.584.013 als Betriebsverbindlichkeit aufscheint. Das Hypo-Konto 825.915.0, lautend auf den Bw, sei ein Darlehen, das aufgenommen wurde, um die Raten des Darlehen 746.584. 013 wiederum leisten zu können.

Mit ergänzendem Vorhalt vom 13. November 2002 wies das Finanzamt darauf hin, dass das Hypo-Darlehen zwar im Jahresabschluss 1985 aufscheine, aber die Gattin Darlehensnehmerin sei, und zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe nur unwesentliche Verbindlichkeiten und kein Zinsaufwand ausgewiesen sei. Zum Nachweis der betrieblichen Verwendung des Darlehens ersuchte das Finanzamt noch einmal um Vorlage der Darlehensverträge, allfälliger Urkunden betreffend Umschuldung und der Rechnungen zum Nachweis der betrieblichen Verwendung.

Mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2002 wurden Kopien aus den Bilanzen 1986, 1987 und 1988 vorgelegt und darauf hingewiesen, dass auch in diesen das Hypo-Darlehen 746.584.013 als Verbindlichkeit aufscheine. Über den Bw sei ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, welches letztlich mit einem Ausgleich endete. Zur Befriedigung der Quote sei das Hypo-Darlehen aufgenommen worden. Es laute zwar auf die Gattin des Bw, sei auf ausschließlich vom Bw bedient worden. Dieses Darlehen sei anlässlich der Betriebsaufgabe nicht gesondert angeführt worden, da sich daraus kein Aufgabegewinn ableiten lasse. Weitere Unterlagen könnten nicht vorgelegt werden, da der Vorgang rund 20 Jahre zurückliege, zudem gebe es die 7-jährige Belegaufbewahrungsfrist. Da der Bw bei der Betriebsaufgabe keine wesentlichen Wirtschaftsgüter in sein Privatvermögen übernommen habe, würden die gesamten Zinsen für das ursprüngliche Darlehen weiterhin nachträgliche Betriebsausgaben darstellen.

Mit den angefochtenen Bescheiden vom 11. Februar 2003 wurde die Einkommensteuer ohne Berücksichtigung von nachträglichen Betriebsausgaben entsprechend festgesetzt. In der Bescheidbegründung wurde ausgeführt, dass der Nachweis der betrieblichen Veranlassung nicht erbracht worden sei, Zinsen zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe nicht erklärt wurden und Belege zu steuerlich relevanten Tatsachen auch über einen Zeitraum von 7 Jahren aufzubewahren sind.

Der Bw erhob gegen die Einkommensteuerbescheide 1997, 1998 und 2001 fristgerecht Berufung und brachte ergänzend vor, dass er als Tischler selbständig tätig gewesen sei. Mit Beschluss vom 19.11.1975 habe das Landesgericht Salzburg über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, das mit einem Zwangsausgleich endete (Beschluss vom 29.12.1977). Zur Erfüllung des Zwangsausgleichs war es erforderlich einen neuerlichen Kredit bei der R-Bank abzuschließen. Später sei es zu einer Umschuldung auf die Hypo-Bank gekommen. Die betrieblichen Verbindlichkeiten seien mit der Umschuldung abgelöst worden und die Liegenschaft der Gattin sei für den gegenständlichen Kredit verpfändet worden. Da es sich bei der gegenständlichen Kreditaufnahme um ein ausschließlich betriebliche handle, sei das Hypo-Konto 746.584.013 als Betriebsverbindlichkeit angesetzt worden. Der Nachweis sei durch die vorgelegten Jahresabschlüsse erbracht worden. Der Vorgang liege rund 25 Jahre zurück. Der seinerzeitige Masseverwalter sei in Pension und die Unterlagen würden sich darüber hinaus nicht mehr eruieren lassen, zumal aufgrund der 7-jährigen Belegaufbewahrungsfrist Aufbewahrungspflichten nicht mehr bestehen würden. Im gegenständlichen Zeitraum stattgefundenen Betriebsprüfungen dürften die Qualifikation der Betriebverbindlichkeit bestätigt haben.

Mit Vorhalt vom 27. Oktober 2003 ersuchte das Finanzamt die Einzahlungs- bzw. Überweisungsbelege betreffend Hypo-Konto 746.584.013 nachzureichen.

Der Bw legte Kontoaufstellungen und Darlehensvorschreibungen vor und teilte mit, dass im Jahr 2001 eine Umstellung auf vierteljährliche Raten stattgefunden habe. Überweisungen seien vom Konto des Bw Nr. 21931 bei der R-Bank erfolgt, teilweise seien die Vorschreibungen durch Bareinzahlungen entrichtet worden.

Die Finanzbehörde legte die Berufung mit den Verwaltungsakten der Abgabenbehörde II. Instanz zur Entscheidung vor.

In dem von der Berufungsbehörde erstellten Vorhalt vom 29. April 2005 wurde ua. auf folgendes hingewiesen:

" In den vorliegenden (Teil-)Bilanzen 1985 bis 1988 ist unter Verbindlichkeiten ein Konto der Hypo-Bank mit der Nr. 746 584 013 angeführt.

Im Jahre 1989 fand ein Wechsel der Gewinnermittlungsart statt. Dies hat zur Folge, dass nur noch über den Ausgabenposten "Zinsaufwand" Rückschlüsse möglich sind. Der Zinsaufwand war ab 1990 rückläufig (1990: S 28.300,95; 1991: S 16.407,85; 1992: S 11.531,78; 1993 und 1994: 0,00).

Im Jahre 1994 wurde der Betrieb aufgegeben. In der Berechnung des Aufgabeverlustes ist unter "Verbindlichkeiten" (nur) ein Betrag von S 12.003,43 angeführt.

In der Berufung wird vorgebracht, dass das gegenständliche Darlehen auf der Liegenschaft sichergestellt sei. Es wurde in das Grundbuch, EZ 434, Einsicht genommen: Das gegenständliche Darlehen dürfte das an erster Stelle eingetragene Pfandrecht betreffen.

Das Finanzamt hat den Darlehens- bzw. Kreditvertrag Konto Nr. 746 584 013 bereits mehrmals angefordert. Laut Kontomitteilung vom 04.01.2002 wurde im Juni 2001 ein namhafter Betrag von S 265.930,35 einbezahlt. Der Konto-Stand per 31.12.01 betrug 0,00. Die Unterlagen zu dem Darlehensakt müssten daher noch vorhanden sein. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Bank den Schuldschein eines Darlehens, das erst 2002 geschlossen wurde, nicht mehr aufbewahrt, zumal dieses im Grundbuch noch sichergestellt sein dürfte. "

Mit der Vorhaltebeantwortung vom 21. Juni 2005 legte der Bw einen Schuldschein vom Juli 1984 vor, aus dem hervorgeht, dass beide Ehegatten Darlehensnehmer waren und das Darlehen auf der der Ehegattin allein gehörigen Liegenschaft sichergestellt wurde.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 32 Z. 2 EStG 1988 gehören zu den Einkünften iSd § 2 Abs. 3 auch Einkünfte aus einer ehemaligen betrieblichen Tätigkeit iSd § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 (z.B. Gewinne aus dem Eingang abgeschriebener Forderungen oder Verluste aus dem Ausfall von Forderungen).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass nach der Betriebsveräußerung bzw. – wie im gegenständlichen Fall – Betriebsaufgabe anfallende Schuldzinsen für betrieblich begründete Verbindlichkeiten insoweit als nachträgliche Betriebsausgaben abzugsfähig sind, als die Verbindlichkeiten betrieblich veranlasst bleiben. Mit der Frage, in welchem Ausmaß Schuldzinsen nach Beendigung des Betriebes (durch Betriebsaufgabe) zu nachträglichen negativen betrieblichen Einkünften führen, hat sich der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22. Oktober 1996, 95/14/0018, befasst.

Nachträgliche Betriebsausgaben liegen nur insoweit vor, als die Aufwendungen mit der ehemaligen Tätigkeit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Im gegenständlichen Fall werden die Zinsen und Spesen für das Darlehens-Konto Nr. 746.584.013 bei der Hypo-Bank als nachträgliche Betriebsausgaben geltend gemacht.

Verbindlichkeiten gehören dann zum Betriebsvermögen, wenn sie zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens oder für die laufenden täglichen Geschäftsfälle aufgenommen werden (vgl. Doralt, EStG³, § 4 Tz 68, und die dort zitierte Rechtsprechung).

Gemäß § 167 Abs. 2 BAO hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Strittig ist, ob die Darlehensverbindlichkeit als betrieblich veranlasst anzusehen ist.

Der Bw bringt vor, dass im Jahre 1977 ein Zwangsausgleich zustande gekommen sei. Zur Erfüllung dieses Zwangsausgleiches sei ein Kredit bei der R-Bank abgeschlossen worden. Dieser Kredit sei im Juli 1984 auf das fragliche Darlehen bei der Hypo-Bank umgeschuldet worden.

Zum Nachweis der betrieblichen Veranlassung des Darlehens legte der Bw Auszüge aus den Bilanzen 1985-1988 vor, worin ein Konto mit der Nr. 746.584. 013 bei der Hypo-Bank als Verbindlichkeit angeführt ist (1985: S 854.636,67; 1986: S 837.000,11; 1987: S 801.996,47; 1988: S 806.166,11).

Im Veranlagungsakt befinden sich noch die Einkommensteuererklärungen 1988 bis 1994 samt Beilagen. In den Jahren 1988 bzw. 1989 betrug der "*Zinsaufwand*" noch S 86.368,98 bzw. S 87.832,41. Im Jahre 1989 fand ein Wechsel der Gewinnermittlungsart statt. Der Zinsaufwand war ab 1990 rückläufig (1990: S 28.300,95; 1991: S 16.407,85; 1992: S 11.531,78; 1993 und 1994: 0,00).

Im Jahre 1994 wurde der Tischlereibetrieb aufgegeben. In der Berechnung des Aufgabeverlustes ist unter "*Verbindlichkeiten*" (nur) ein Betrag von S 12.003,43 angeführt.

Aus dem im Zuge des zweitinstanzlichen Verfahrens vorgelegten Schuldschein geht hervor, dass nicht – wie im bisherigen Verfahren von beiden Seiten angenommenen – alleinige Darlehensnehmerin die Gattin des Bw ist, sondern der Darlehensvertrag von beiden abgeschlossen wurde, auch wenn sämtliche Kontomitteilungen auf die Ehegattin des Bw lauten.

Für die betriebliche Veranlassung des Darlehens spricht die Erwähnung in den Jahresabschlüssen 1985-1988. Gegen diese Annahme spricht wiederum der rückläufige Zinsaufwand bis zum Wert 0,00 (1994) und vor allem der Umstand, dass bei der Darstellung des Aufgabeverlustes ein noch offenes betriebliches Darlehen nicht enthalten ist.

Die Rechtfertigung des Bw, das Darlehen sei anlässlich der Betriebsaufgabe nicht gesondert angeführt worden, da sich daraus kein Aufgabegewinn ableiten lasse, lässt aber begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Jahresabschlüsse entstehen. Es stellt sich nun die Frage, welche Beilagen zu den Einkommensteuererklärungen nun richtig sind, die aus den Jahren 1985-1988 oder die aus den Folgejahren bis zur Betriebsaufgabe. Faktum ist, dass der Abschluss 1994 zeitlich näher liegt und Aufschluss über die noch vorhandenen betrieblichen (aktiven und passiven) Vermögenswerte geben müsste. Wenn die Passivseite unrichtig ist, könnte das auch für die Aktivseite gelten, ein Umstand, der auf das Ausmaß der nachträglich abzugsfähigen Zinsen Einfluss hat (siehe das oben zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Oktober 1996).

Es gibt keine Unterlagen über die betriebliche Veranlassung der umgeschuldeten Verbindlichkeit der R-Bank. Der vorliegende Schuldschein enthält weder in der Urkunde einen

Hinweis auf eine evtl. Umschuldung noch auf der Urkunde (sog. Umschuldungsvermerk gemäß § 33 TP 8 Abs. 5 GebG in der damals geltenden Fassung). Es konnte auch nicht geklärt werden, wofür die Verbindlichkeiten entstanden sind.

Es gab auch keine Betriebsprüfung, die die betriebliche Veranlassung der Darlehensschuld "bestätigt" hätte.

Der Bw wendet ein, dass aufgrund der zeitlich befristeten Belegaufbewahrungspflichten ein diesbezüglicher Nachweis nicht verlangt werden könne.

Es obliegt dem Steuerpflichtigen, die betriebliche Veranlassung der von ihm geltend gemachten Aufwendungen nachzuweisen, auch wenn die Ursachen in der Vergangenheit liegen. Werden nun Aufwendungen in einem Zeitraum geltend gemacht, in dem die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Unterlagen wegen Ablaufs der Aufbewahrungspflicht nicht mehr vorhanden sind, so kann der Finanzbehörde erster Instanz nicht entgegengetreten werden, wenn sie diese Aufwendungen nicht berücksichtigt.

Aus den angeführten Gründen (va. die widersprüchlichen Angaben in den vom Bw erstellten Jahresabschlüssen) nimmt die Berufungsbehörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung als erwiesen an, dass die Darlehensverbindlichkeit nicht betrieblich veranlasst ist, weshalb die daraus resultierenden Zinsen sowie Spesen nicht als nachträgliche Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Salzburg, am 11. November 2005